



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.05.2019

Nummer 5

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

<u>Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses</u> <u>Amtsblattes:</u>

Anlage 1: Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 2: Haushaltssatzung des Schulverbandes Donnersdorf-Grundschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 3: Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen-Grundschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 4: Haushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen-Mittelschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 5: Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

Anlage 6: Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushaltin den Einnahmen und Ausgaben mit2.625.000,00 €undim Vermögenshaushaltin den Einnahmen und Ausgaben mit645.000,00 €ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemeinschaftsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.499.134,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 auf 16.474 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 91,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

437.500,00€

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gerolzhofen, 08.01.2019 **Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen**gez.

Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 04.12.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 20.12.2018 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Donnersdorf-Grundschule, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 374.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.000€ ab. § 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. § 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. § 4 **Schulverbandsumlage** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 231.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.100,00 € festgesetzt. 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 62.300 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gerolzhofen, 31.01.2019 Schulverband Donnersdorf-Grundschule gez. Klaus Schenk Schulverbandsvorsitzender

Die von der Schulverbandsversammlung am 29.11.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 20.12.2018 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 5 vom 06.05.2019

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Gerolzhofen-Grundschule, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2019

١.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit645.000 €undim Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit522.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 492.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 308 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

1.600,00 € festgesetzt.

§ 5

<u>Investitionsumlage</u>

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 447.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl
 nach dem Stand der letzten drei Jahre, jeweils zum Stichtag 01.10., auf 315 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf

1.420,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

107.500 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gerolzhofen, 15.02.2019 Schulverband Gerolzhofen - Grundschule gez. Thorsten Wozniak Schulverbandsvorsitzender Die von der Schulverbandsversammlung am 29.01.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 12.02.2019 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 5 vom 06.05.2019

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Gerolzhofen-Mittelschule, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2019

1.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

۶í

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 387.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 323 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

1.200,00 € festgesetzt.

§ 5

<u>Investitionsumlage</u>

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 495.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der letzten drei Jahre auf 330 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf

1.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

108.000 €

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gerolzhofen, 15.02.2019 Schulverband Gerolzhofen - Mittelschule gez. Thorsten Wozniak, Schulverbandsvorsitzender Die von der Schulverbandsversammlung am 29.01.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 12.02.2019 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 5 vom 06.05.2019

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung vom 25.04.2016

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

5. Änderungssatzung vom 12.04.2019

§ 1

1. § 21 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Verteilerschlüssel ändert sich wie folgt (Stand: Dez. 2018 für die Jahre 2018-2020):

Gemeinde	angeschlossene Straßenverkehrs- fläche in m²		Anteil
Geldersheim	98.068	=	10,0 %
Niederwerrn	232.519	=	23,7 %
Poppenhausen	214.653	=	21,9 %
Euerbach	151.180	=	15,4 %
Oerlenbach	236.940	=	24,2 %
Dittelbrunn (für Holzhausen und Pfändhausen)	47.556	=	4,8 %
Gesamt	980.916	=	100,00 %

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Poppenhausen, 12.04.2019

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

gez. S t a h l

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 bekanntgemacht.

I.



H a u s h a l t s s a t z u n g des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	107.203.463	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	106.507.516	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	695.947	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	aus lautender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	104.810.697	EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	99.927.411	EUR
	und einem Saldo von	4.883.286	EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.258.558 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.640.687 EUR
und einem Saldo von	-2.382.129 EUR

1.500.000 EUR

c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Finzahlungen von	

	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	312.500 EUR 1.187.500 EUR	
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ab.	3.688.657 EUR	
(2)	 a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2019 wird in den Erträgen auf in den Aufwendungen auf und mit einem Saldo von festgesetzt. 	9.660.595 EUR 9.660.595 EUR 0 EUR	
	b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2019 wird in den Erträgen auf in den Aufwendungen auf und mit einem Saldo von festgesetzt.	2.144.551 EUR 2.141.252 EUR 3.299 EUR	
	c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2019 wird in den Erträgen auf in den Aufwendungen auf und mit einem Saldo von festgesetzt.	1.675.157 EUR 947.623 EUR 727.534 EUR	
	d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushalts- jahr 2019 wird in den Erträgen auf in den Aufwendungen auf und mit einem Saldo von festgesetzt.	906.169 EUR 1.051.671 EUR -145.502 EUR	
§ 2			
	Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf neu festgesetzt.	1.500.000 EUR	
	§ 3		

	3 7				
(1)	Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf (Umlagesoll) festgesetzt.	45.292.034 EU	JR		
(2)	Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkr und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesam festgestellte Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A		JR		
	der Grundsteuer B	10.899.586 EU	IR		
	der Gewerbesteuer	26.767.700 EU	IR		
	des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	57.064.821 EU			
	des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	3.714.685 EU	R		
	Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten, betragen 28.542.651 EUR;				
	davon 80 v. H.	22.834.121 EU	JR		
	Summe der Bemessungsgrundlagen	122.410.902 EU	JR		
(3)	Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebe Kreisumlage wie folgt festgesetzt: 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	esätze für die			
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	37,0 v.H.			
	b) für die Grundstücke (B)	37,0 v.H.			
	2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	37,0 v.H.			
	3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	37,0 v.H.			
	4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	37,0 v.H.			
	5. Aus den Schlüsselzuweisungen	37,0 v.H.			
(4)	Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer				

350 v. H.

2. Gewerbesteuer

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

5.000.000 EUR

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schweinfurt, den 24.04.2019 LANDKREIS SCHWEINFURT

Töpper Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2019, Az.: 12-1512-16-6, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 14.03.2019 beschlossen hat, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Schweinfurt, den 24.04.2019 Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r Landrat